



Erhöhung der Prüfergebührenentschädigung

Aufgrund von §§ 34 Abs. 7, 42c Abs. 1, 42i Abs. 3 und 48 Abs. 6 der Handwerksordnung sowie § 40 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen am 18. Juli 2016 die Entschädigung der Prüfer in Zwischen-, Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- und Meisterprüfungsausschüssen wie folgt beschlossen:

Die Handwerkskammer Reutlingen setzt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Entschädigung für ehrenamtliche Prüfer in Zwischen-, Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- und Meisterprüfungsausschüssen auf 18 Euro pro Stunde fest.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gem. § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 14. November 2016, Az: 82-4233.63/20 genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 21. November 2016 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

gezeichnet

Harald Herrmann
Präsident

gezeichnet

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer